



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

4. Juni 2013  
Seite 1 von 2

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster  
- Dezernate 22 und 25 -

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
III B 2-21-31/15

TRBr Klamant  
Telefon 0211 3843 3241  
Fax 0211 3843 93 3241  
ernst.klamant@mbwsv.nrw.de

**Ausnahme von der Abgasvorschrift Euro VI für Kraftfahrzeuge der Klasse N der Feuerwehr, der Polizei und des Katastrophenschutzes**  
Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von den Vorschriften des § 47 Abs. 1 a StVZO

Nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 können ab dem 01.01.2014 schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3 mit einem zGg. > 3,5 t) nur noch zum Verkehr zugelassen werden wenn sie die Abgasstufe Euro VI erfüllen. Bei Spezialfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz kann die fristgerechte Einhaltung der Abgasstufe Euro VI zu Problemen führen. Grund hierfür sind u. a. die langen Beschaffungsprozeduren, die Herstellfristen, die EU- bzw. nationalen Beschaffenheits- und Ausstattungsnormen für Einsatzfahrzeuge und die Applikationen einsatzspezifischer Aufbauten auf Fahrgestellen mit neuen Motor- und Systemkomponenten.

Weiterhin ist das stark abweichende Einsatzprofil genannter Fahrzeuge zu berücksichtigen. Diese werden i. d. R. nur sporadisch auf kurzen Strecken bewegt oder stationär im Pumpenbetrieb bei gleichbleibender Drehzahl betrieben. Dadurch werden im Regelfall nicht die Betriebsbedingungen erreicht, die für die Funktion des Abgasnachbehandlungssystems und dessen Regeneration notwendig sind.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales bitte ich daher, für Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 mit einem zGg. von mehr als 3,5 t, die speziell für den Katastrophenschutz, die Polizei oder die Feuerwehr konstruiert und gebaut sind und nicht primär dem Personentransport dienen, im Rahmen der Erteilung von Einzelbetriebserlaubnissen nach § 13 EG-FGV bzw. von Einzelbetriebserlaub-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbwsv.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

nissen nach § 21 StVZO Ausnahmegenehmigungen gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von den Vorschriften des § 47 Abs. 1 a StVZO zu erteilen.

Für die Erteilung von Ausnahmen gelten folgende Voraussetzungen:

- 1) Die Kraftfahrzeuge müssen mindestens die Abgasnorm Euro V erfüllen.
- 2) Die Fahrzeuge sind auf einen Träger des Brand- oder Katastrophenschutzes, bzw. Polizei zuzulassen und dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden.
- 3) Eine nachvollziehbare Begründung für die Nichteinhaltbarkeit der Euro VI Grenzwerte.
- 4) Die Ausnahme erlischt bei einem Halterwechsel.
- 5) Ausnahmegenehmigungen können längstens bis zum Zulassungsdatum 31.12.2016 erteilt werden.
- 6) Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung ist Nordrhein-Westfalen. Sie kann jedoch für die Zulassung der Fahrzeuge in anderen Bundesländern mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörden übertragen werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist in die Zulassungsdokumente zu übertragen. Hierfür empfehle ich die Übernahme folgenden Textes:

Ausn. gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO v. § 47 Abs. 1 a StVZO f. Abgasn. Euro V erteilt von „Bez. Reg. ...“.

Im Auftrag



E.-W. Klamant